



Dienststz Schloss  
Biebrich, Wiesbaden  
Zustand 2024  
Foto: R. Michel, LfDH

Einführung





SSEN

*Einführung*

# 50 JAHRE LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE HESSEN

## ENTSTEHUNG UND VORGESCHICHTE

*1974 erfolgte die Gründung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen (LfDH) mit der Verabschiedung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes. Der organisierte Denkmalschutz in Hessen reicht allerdings noch deutlich weiter zurück: Bereits 1780 wurde eine erste Denkmalschutzverordnung in der Landgrafschaft Hessen-Kassel erlassen.*

**DIE GRÜNDUNG**

Die Gründungsurkunde des Landesamtes für Denkmalpflege, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 13. Januar 1975 (I, S. 48):

*›Errichtung des Landesamts für Denkmalpflege*

*Die Dienststelle des Landesarchäologen von Hessen und die Dienststelle des Landeskonservators von Hessen sind mit Wirkung vom 23. September 1974 aufgelöst.*

*Ab 24. September 1974 wird das Landesamt für Denkmalpflege in 6202 Wiesbaden-Biebrich, Schloß, mit den Außenstellen in 61 Darmstadt, Schloß, Glockenbau, und 355 Marburg (Lahn), Ketzertal und 10, errichtet.*

*Das Landesamt für Denkmalpflege nimmt die in § 4 des Denkmalschutzgesetzes vom 23. September 1974 [...] genannten Aufgaben wahr.*

*Das Landesamt für Denkmalpflege ist eine mir unmittelbar nachgeordnete Dienststelle. Sie hat als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappentier des Landes zu führen [...]. Das Landessiegel hat als Umschrift die vorstehende Behördenbezeichnung zu tragen.*

*Der Leiter des Landesamts für Denkmalpflege ist Regierungsdirektor Dr. Kiesow.*

Wiesbaden, 18.12.1974  
Der Hessische Kultusminister

Im Detail offenbart dieser Text eine Reihe landespolitisch und denkmalgeschichtlich wichtiger Hinweise: Zunächst ist es ziemlich ungewöhnlich, dass ein Amt rückwirkend gegründet wird, zudem am Tag des Amtsantritts eines neuen Kultusministers, hier Hans Krollmann (1929–2016), der als Kultusminister dem III. Kabinett von Albert Osswald (1919–1996) seit dem 18. Dezember 1974 angehörte. Die Erklärung: Das Gründungsdatum des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen basiert auf der Verabschiedung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes, das mit Wirkung zum 23. September 1974, erstmals eine landesweit und für alle Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege zuständige Denkmalfachbehörde in Hessen etablierte. Da es in der letzten Plenarsitzung der 7. Wahlperiode des Hessischen Landtags als letzter Tagesordnungspunkt behandelt wurde, konnten die Folgeregulungen, darunter die Gründung der Denkmalfachbehörde, aber erst in der neuen Legislaturperiode umgesetzt werden.

**DAS DENKMALSCHUTZGESETZ**

Diese ungewöhnliche Verabschiedung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes ›auf den letzten Metern‹ einer scheidenden Legislatur verdankt sich der überparteilichen Übereinstimmung aller drei seinerzeit im Landtag vertretenen Fraktionen – die SPD bildete gemeinsam mit der FDP die Regierungsmehrheit, die CDU die Opposition –, dass eine Aktualisierung der denkmalrechtlichen Rahmenbedingungen in Hessen dringlich und überfällig sei. Alle Fraktionen verwiesen auf die Notwendigkeit, den seit 1946 im Artikel 62 der Verfassung des Landes Hessen verankerten Schutz ›der Denkmäler der Kunst, der Geschichte





und Kultur sowie [der] Landschaft durch ein Gesetz zu verwirklichen. Auch wurde im Begründungstext (Ds. 7/Ü958 vom 7. September 1973) darauf verwiesen, dass ein solches Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit dringend erforderlich sei, da aus territorialgeschichtlichen Gründen unterschiedliche rechtliche Zustände existierten.

Eine sondergesetzliche Regelung des Schutzes denkmalwerter Gebäude bestand nur noch in dem zum früheren Volksstaat Hessen (1919–1933) gehörenden Teil des Regierungsbezirks Darmstadt; sie ging auf eine für ihre Zeit wegweisende Regelung des Großherzogtums Hessen-Darmstadt von 1902 zurück. In den übrigen Landesteilen gab es nur rechtsgeschichtlich interessante Vorläuferregelungen, die spätestens seit dem Rechtsbereinigungsgesetz 1962 auch formal außer Kraft gesetzt waren. Lediglich die Bestimmung im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794, wonach die Zerstörung oder Vernichtung einer Sache untersagt werden konnte, »wenn ihre Erhaltung auf die Erhaltung und Beförderung des gemeinen Wohls erheblichen Einfluss hat«, galt auch formell in den früheren preußischen Gebieten des Landes nach 1962 weiter.

Für den Schutz der Bodendenkmäler galt in den ehemals preußischen Landesteilen das Ausgrabungsgesetz von 1914, wonach Grabungen nach kulturgeschichtlich bedeutsamen Gegenständen einer staatlichen Genehmigung bedurften und sogenannte Gelegenheitsfunde den Behörden anzuzeigen und gegebenenfalls abzuliefern waren. Im Rechtsbereich des ehemaligen Volksstaates Hessen galten wiederum die großherzoglichen Regelungen von 1902 weiter. Hiernach waren sowohl Grabungen als auch Gelegenheitsfunde anzeigepflichtig.

#### **DIE ZEITGESCHICHTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN**

Die zunehmend stärker werdenden Verlustempfindungen durch die Zerstörungen im Zweiten Weltkrieg, verbunden mit zunehmendem bürgerschaftlichem Schrecken über den rücksichtslosen Umgang mit dem verbleibenden kulturgeschichtlich bedeutsamen Bestand während des Wiederaufbaus und bis in die Gegenwart, beförderten ausdrücklich die Entstehung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes. Es ging darum, wie es der Abgeordnete Karl Jochen Lengemann (CDU) in

**Abb. 1:**  
**Westpavillon im  
Hauptflügel von  
Schloss Biebrich**  
Die Fassade des LfDH-  
Hauptsitzes offenbart  
den seinerzeit noch  
hohen Sanierungsbe-  
darf, Zustand 1963.  
*Foto: Bildarchiv  
Foto Marburg*

seinem Plenarbeitrag zur Gesetzgebung 1974 in deutlichem Reflex auf Alexander Mitscherlichs ›Die Unwirtlichkeit unserer Städte‹ (1965) formulierte, ›Städte wirtlicher zu machen, die Lebensqualität für die Bürger heute und in Zukunft zu verbessern‹. Ausdrücklich betonte Lengemann auch die Gefährdung der Bodendenkmäler durch den verstärkten Ausbau der Verkehrsinfrastruktur: ›[...]fehlender und mangelnder Denkmalschutz [ist] nicht nur Kulturschande, Ärger für Gebildete, sondern unmenschlich, unsozial und am Ende auch unwirtschaftlich[...]‹.

Zu den Verlusten, die hier angesprochen wurden, gehörten beispielsweise die um 1700 errichtete Schwalmbrücke in Treysa, die aus den 1770er-Jahren stammende Alte Kommandantur in Kassel, welche als eines der wenigen

Gebäude die Luftangriffe auf Kassel überlebt hatte, die Barockkirche in Bad Vilbel oder die Alte Post in Frankfurt-Höchst. Dazu kamen der Abbruch einer großen Anzahl von Bauern- und Bürgerhäusern in Stadt und Land sowie sogenannte Flächensanierungen, die mit dem Ziel der ›verkehrsgerechten Stadt‹ durchgesetzt werden sollten.

Prominente Abbruchplanungen für ganze Gründerzeitviertel gab es beispielsweise für das Villengebiet in Wiesbaden. Bereits 1965 hatte Ernst May ein Planungsgutachten vorgelegt, das einen Abriss des ganzen historischen östlichen Villengebietes zugunsten eines modernen Verwaltungszentrums vorsah. Dem Einsatz einer von den Wiesbadener Jungsozialisten initiierten Bürgerinitiative, die sich unter dem Motto ›Rettet unsere Stadt – jetzt!‹ im Jahr 1971 formierte, war es zu verdanken, dass der Flächenabriss nicht umgesetzt wurde. Eine der ersten, bekanntesten und heute noch existierenden Bürgerinitiativen war die Aktionsgemeinschaft Westend, die sich gegen den dramatischen Verlust historischer Gebäude und die Zerstörung ihres historischen Wohnumfeldes im Frankfurter Westend wehrte. 1968 sah der sogenannte Fingerplan Bürohochhäuser mitten in den Wohngebieten des Westends vor. Der Aktionsgemeinschaft mit über 700 Mitgliedern gelang es, die Pläne zu stoppen und den Abriss des Viertels dauerhaft zu verhindern. In seinem Plenarbeitrag zur Verabschiedung des Gesetzes dankte der Vertreter der FDP daher ausdrücklich dem ›Dachverband der Bürgerinitiativen Denkmalschutz in Hessen, [insbesondere] der Aktionsgemeinschaft Westend, dort besonders dem Vorsitzenden, Herrn [Architekten Otto] Fresenius‹.

### DAS EUROPÄISCHE DENKMALSCHUTZJAHR 1975

Hessen reihte sich mit seinem Denkmalschutzgesetz 1974 in den Kreis der damaligen westdeutschen Bundesländer ein, die sich im Vorfeld auf das ›Europäische Denkmalschutzjahr‹ 1975 ein modernes Denkmalschutzgesetz gegeben hatten. Vorausgegangen waren die Bundesländer Baden-Württemberg (1971) und Bayern (1973), auf die sich die Gesetzesentwürfe in Hessen auch ausdrücklich bezogen. Kurz darauf folgte Hamburg im Dezember 1973 und Bremen (1975). Bis 1980 hatten

**Abb. 2:**  
Ketzertbach 10  
in Marburg  
Erster Dienstsitz  
des Landeskonser-  
vators und bis heute  
LfDH-Außenstelle,  
Zustand 1940  
Foto: Archiv LfDH





sich schließlich alle westdeutschen Länder ein zeitgemäßes Denkmalschutzgesetz gegeben.

Im Unterschied zu den europäischen Nachbarn, wo der Fokus des ›European Architectural Heritage Year‹ eindeutig auf dem baulichen Erbe lag, sollte die deutschsprachige Bezeichnung ›Denkmalschutzjahr‹ auch die Bodendenkmalpflege subsumieren, was de facto nur in sehr untergeordneter Weise stattfand.

Unter dem Motto  
›Eine Zukunft für unsere Vergangenheit  
war das Europäische Denkmalschutzjahr 1975 die bisher  
bedeutendste und erfolgreichste  
Kampagne zur Bewahrung und  
Wertschätzung des architektonischen  
und archäologischen Erbes  
in Europa.

Insbesondere haben städtebauliche Ensembles eine völlige Neubewertung erfahren. Themen wie Alltags- und Industriekultur oder die Beschäftigung mit dem baulichen Erbe der Gründerzeit wurden erstmals als denkmalwert diskutiert; der Denkmalbegriff wurde gegenüber den ›klassischen‹ Kategorien wie Kirchen, Burgen, Schlössern typologisch deutlich aufgefächert. Es ging dabei keinesfalls primär um eine quantitative Ausdehnung des Aktionsfeldes der Denkmalpflege, sondern auch um eine sozial orientierte Neupositionierung des Faches, die insbesondere auch dem starken bürgerschaftlichen Engagement gerecht wurde.

Petra Kipphoff (1937–2023) beschäftigte sich in der Wochenzeitung DIE ZEIT vom 17. Januar 1975 mit dem Problem, dass ein modernes Denkmalschutzgesetz nicht automatisch die Lösung aller bestehenden strukturellen und inhaltlichen Probleme darstellt: ›[...] Denkmalschutz und Denkmalpflege beginnen mit einer Definition des Denkmalbegriffs (der das Kultur-, das Bau- wie das Bodendenkmal berücksichtigt) und einer Auflistung der in Frage kommenden Objekte. Denkmalschutz und Denkmalpflege verdienen ihren Namen erst, wenn die verantwortlichen Stellen Mittel und Wege finden, ihrer Verantwortung gerecht zu werden. [...]‹.

### **VORLÄUFER DES LANDESAMTES FÜR DENKMALPFLEGE HESSEN – DIE BAU- UND KUNSTDENKMALPFLEGE**

Die ersten Ansätze staatlicher Denkmalpflege reichen in Hessen bis in das späte 18. Jahrhundert zurück: 1780 erließ Landgraf Friedrich II. von Hessen-Kassel eine der ältesten Denkmalschutzverordnungen in Deutschland. Durch die preußische Annexion des Kurfürstentums Hessen-Kassel, des Herzogtums Nassau sowie der freien Stadt Frankfurt im Jahr 1866 wurden dort die preußischen Denkmalschutzbestimmungen eingeführt. In allen preußischen Provinzen setzte man ab 1891 Bezirkskommissionen und Konservatoren ein. In Kurhessen war es in der Stadt Kassel der Kunsthistoriker Ludwig Bickell und im nassauischen Wiesbaden ab 1903 Ferdinand Luthmer.

Während die Denkmalpflege in den frühen Jahren eher ein bescheidenes Dasein fristete, erlebte sie unter dem Bezirkskonservator Friedrich Bleibaum ab 1926 eine erste Blüte, in der der Mitarbeiterstab um eine Inventarisationsgruppe und weitere Kräfte erweitert wurde. Mitten im Krieg 1940 zentralisierte er das Wiesbadener und das Kasseler Denkmalamt in Marburg, sodass von hier aus die gesamte Provinz Hessen-Nassau betreut wurde.

1938 hatte Bleibaum bereits für den Preußischen Staat das Bürgerhaus in der Ketzerbach 10 erworben und in den Folgejahren zum Verwaltungssitz ausgebaut (**Abb. 2**). Nach dem Krieg fasste die amerikanische Militärregierung die preußische Provinz Hessen-Nassau sowie den Volksstaat Hessen-Darmstadt zum ›Staat Groß-Hessen‹ zusammen und ernannte Friedrich Bleibaum – der so nahtlos weiter beschäftigt blieb – zum ersten hessischen Landeskonservator mit Dienstsitz in Marburg.

Nach der Pensionierung Bleibaums wurde die Funktion des Landeskonservators ab 1950 vom zuständigen Referenten im Kultusministerium, Karl Nothnagel, verwaltend mitbetreut, der zudem auch noch den Aufbau der Verwaltung Staatlicher Schlösser und Gärten Hessen zu organisieren hatte; der Dienstsitz wurde in die Landeshauptstadt Wiesbaden in die Luisenstraße 35 verlegt.

1955 wurde das Amt des Landeskonservators wieder hauptamtlich mit Hans Feldtkeller besetzt, dem es gelang, bei der ab 1965 begonnenen Sanierung des lange leer stehenden Westflügels von Schloss Biebrich (**Abb. 1**) Räum-

lichkeiten für sich und den Landesarchäologen von Hessen im Ober- und Mansardgeschoss zu beanspruchen; die Erdgeschossräume behielt sich zunächst die Staatskanzlei für repräsentative Zwecke vor. Sein Nachfolger wurde ab November 1966 Gottfried Kiesow, der dieses Amt die nächsten drei Jahrzehnte innehaben und die Denkmalpflege in Hessen und in Deutschland maßgeblich beeinflussen sollte.

Gottfried Kiesow, 1931 in Alt Gennin im Kreis Landsberg an der Warthe (heute Jeninek, Polen) geboren, absolvierte seine Schulzeit in Osterburg in der Altmark, übersiedelte 1950 in den Westen und studierte Kunstgeschichte, Klassische Archäologie, Geschichte und Theaterwissenschaft in Göttingen. Nach seiner Promotion 1956 über ›Das Maßwerk in der Deutschen Baukunst bis 1350‹ erhielt er ein Forschungsstipendium am Kunsthistorischen Institut in Florenz, wo er fünf Jahre die gotische Architektur der Toskana erforschte. Anschließend wurde er zunächst in Niedersachsen Bezirksdenkmalpfleger in Hannover, dann in Braunschweig, um sich von dort – sicher ein Verdienst der direkten Rekrutierung durch Feldtkeller – nach Wiesbaden versetzen zu lassen und übernahm als junger Konservator eine Dienststelle mit vollkommen unzureichender Ausstattung. Mit dem Erlass des Hessischen Denkmalschutzgesetzes und der Gründung des Landesamtes für Denkmalpflege, dessen erster Direktor er wurde, hatte er sein erstes großes Etappenziel erreicht.

#### **ARCHÄOLOGISCHE UND PALÄONTOLOGISCHE DENKMALPFLEGE**

Die oben kurz skizzierten, rechtlich komplexen Situationen führten im Bereich der Archäologischen und Paläontologischen Denkmalpflege auch strukturell zu erheblichen Unterschieden in der personellen und organisatorischen Umsetzung.

Jenseits höfischer Kuriositätenkabinette hatte sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein zunehmendes Interesse an der ›heidnischen Vorzeit‹ und ein darauf gerichtetes bürgerschaftliches Engagement entwickelt. In der Folge entstanden zahlreiche Geschichts- und Altertumsvereine in Deutschland. Im hessischen Raum waren dies insbesondere der ›Verein für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung‹ (1812/21), der ›Historische Verein für das Großherzogtum Hes-

sen‹ (1833) sowie der ›Verein für hessische Geschichte und Landeskunde‹ (1834). In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bildeten sich in deren Rahmen mehr und mehr gefestigte Strukturen hinsichtlich bodendenkmalpflegerischer Aktivitäten heraus. Diese wurden vor allem von ehrenamtlich tätigen Wissenschaftlern, Militärs sowie auch interessierten Laien betrieben. Parallel dazu schritten die Etablierung der Archäologie als eigenständige Wissenschaft sowie der Aufbau archäologischer Institutionen und Verbände einschließlich der deutschlandweit ersten Professur an der Philipps-Universität in Marburg (1927) voran.

**Begleitet von vehementem Protest der Geschichts- und Altertumsvereine vollzog sich so der Übergang von einer ›bürgerlichen Altertumskunde zu einer staatlich organisierten archäologischen Denkmalpflege.**

1909 bezog Eduard Anthes als erster hauptamtlich tätiger Bodendenkmalpfleger im Deutschen Reich sein Büro im heutigen Hessischen Landesmuseum Darmstadt (HLMD, **Abb. 3**). Nach dem Ersten Weltkrieg übernahm Ferdinand Kutsch 1927 diese Position im Regierungsbezirk Wiesbaden. Im Bezirk Kassel folgte 1928 Gero von Merhart und im Stadtkreis Frankfurt a. M. wurde 1929 Karl Woelcke zum Vertrauensmann für die kulturgeschichtlichen Bodenaltertümer bestellt.

In Darmstadt nahm nach 1945 zunächst das HLMD die Aufgabe der Bodendenkmalpflege wahr, bevor es zur Neugründung des Amtes für Bodendenkmalpflege im Regierungsbezirk Darmstadt kam. Aus dem Kurhessischen Landesamt für Vor- und Frühgeschichte in Marburg ging das Amt für Bodenaltertümer hervor. Lediglich in Wiesbaden führte das Landesamt für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer seine Arbeit auch über das Kriegsende hinweg fort. Keines der Ämter war auch nur annähernd adäquat ausgestattet, um den bodendenkmalpflegerischen Herausforderungen der Nachkriegszeit gerecht zu werden. Dies führte zu erheblichen Verlusten im Bodendenkmalbestand.

Erst knapp sechs Jahre nach Kriegsende, 1951, wurden die Einrichtungen im ›Staatlichen



Amt für Bodendenkmalpflege zusammengefasst. Formal existierte dieses Amt etwa zwei Jahrzehnte, in der Praxis agierten die drei vormaligen Ämter jedoch weiterhin nahezu autark. Dies kam nicht zuletzt auch in der Weiternutzung ihrer angestammten Namen zum Ausdruck. 1967 wurde Helmut Schoppa mit Wirkung zum 1. Mai d. J. zum ersten Landesarchäologen von Hessen bestellt. Die Ernennung ging einher mit einem neuerlichen Versuch, im Bereich der Bodendenkmalpflege eine gesamtstaatliche Struktur zu implementieren. Das Amt firmierte fortan unter der Bezeichnung Dienststelle des Landesarchäologen von Hessen, zu einer grundlegenden Verbesserung der Situation der Bodendenkmalpflege kam es jedoch neuerlich nicht. 1973 folgte Fritz-Rudolf Herrmann Schoppa im Amt des Landesarchäologen. Bereits ein Jahr später wurden mit dem Erlass des Hessischen Denkmalschutzgesetzes die beiden bis dahin bestehenden Dienststellen des Landeskonservators von Hessen und die des Landesarchäologen von Hessen als eigenständige Behörden aufgelöst. Die vormalige

Dienststelle des Landesarchäologen von Hessen wurde zunächst als Abteilung II: Archäologische Denkmalpflege dem Landesamt für Denkmalpflege zugeschlagen. Erst 1990 wurde auch die Paläontologische Denkmalpflege integriert und somit die Abteilung in Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege umbenannt.

Während Schloss Biebrich in Wiesbaden 1974 zum Hauptdienstszitz bestimmt wurde, fungieren die vormaligen Dienstsitze in Darmstadt (Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege) und Marburg (Bau- und Kunstdenkmalpflege, Archäologische und Paläontologische Denkmalpflege) seitdem als Außenstellen.

Markus Harzenetter, Verena Jakobi,  
Udo Recker

**Abb. 3:**  
Hessisches Landesmuseum Darmstadt,  
Zustand 1910  
Dienstszitz des  
ersten hauptamtlichen  
Bodendenkmalpflegers  
Eduard Anthes  
Foto: HLMD